



LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIELTÄT

Februar 2008

MANDANTENBRIEF

Handels- und Gesellschaftsrecht

Steuern & Finanzen

Versicherungen

Arbeit & Personal

Bauen & Wohnen

Familie

Gesundheit & Recht

50668 **KÖLN**

Clever Straße 16

Telefon 0221 - 77 20 9-0

Telefax 0221 - 72 48 89

Email Koeln@leinen-derichs.de

10718 **BERLIN**

Rosenstr. 2

Telefon 030 - 24 3102153

Telefax 030 - 24 310222

Email Berlin@leinen-derichs.de

www.leinen-derichs.de

Inhalt

I. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Weiche Patronatserklärung begründet keine Unterstützungspflicht
2. Eintragung der Zweigniederlassung einer Limited
3. Internationales Gesellschaftsrecht
4. Rückzahlung einer nicht geschuldeten Vergütung umfasst auch Lohnsteuer

II. Steuern & Finanzen

1. Abschreibung von Aktien auf dem gesunkenen Börsenkurs
2. Zur Einstufung von Baumaßnahmen als Herstellungskosten oder als Erhaltungsaufwand

III. Versicherungen

1. Obliegenheitsverletzung
2. Künstliche Befruchtung

IV. Arbeit & Personal

1. Ordnungsgemäße Unterzeichnung einer Kündigung - Probezeitkündigung
2. Unternehmer haftet 30 Jahre für Sozialversicherungsbeiträge

V. Bauen & Wohnen

1. Heizkostenabrechnung: Wie ist abzurechnen, wenn die verbrauchsabhängige Abrechnung unmöglich ist?
2. Eintritt in den Mietvertrag: Haftet der neu hinzukommende Mieter auch für Altverbindlichkeiten?
3. Trittschall bei Wohnungseigentum: Welche Maßnahmen können verlangt werden?

VI. Familie

Die geplante Reform des Güterrechts

VII. Gesundheit & Recht

1. Mandantenbriefe
2. Expertenforen – www.medizinrecht.de

I. Handels- & Gesellschaftsrecht

1. Weiche Patronatserklärung begründet keine Unterstützungspflicht

Die Muttergesellschaft hatte ihrer Tochter-GmbH eine mit „Letter of Comfort“ überschriebene, befristete und mit einer Rechtswahl- sowie Gerichtsstandsklausel versehene Erklärung abgegeben, wonach es ihrer Geschäftspolitik entspricht, die Kreditwürdigkeit der Tochtergesellschaft zu erhalten. Später kündigte sie jedoch die Einstellung der Unterstützung der Tochtergesellschaft an, worauf diese über ihr Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragte. Der Versuch des Insolvenzverwalters, die Muttergesellschaft aufgrund des „Letter of Comfort“ in Anspruch zu nehmen, scheiterte vor dem OLG Frankfurt.

Das Gericht entschied mit Urteil vom 19.09.2007 – 4 U 22/07 -, dass der Erklärung der Muttergesellschaft allenfalls die Bedeutung einer sog. weichen Patronatserklärung zukomme. Insbesondere lägen einer „Geschäftspolitik“ wirtschaftliche Zweckmäßigkeitserwägungen zugrunde, die jederzeit abgeändert werden könnten. Eine Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung der Tochtergesellschaft habe die Mutter mit dem „Letter of Comfort“ mithin nicht abgegeben

2. Eintragung der Zweigniederlassung einer Limited

Das OLG Schleswig hat mit Beschluss vom 11.07.2007 entschieden, dass für die Eintragung einer weiteren Zweigniederlassung einer Limited mit Sitz im Ausland das Registergericht in Deutschland zuständig ist, bei dem bereits die erste Zweigniederlassung eingetragen wurde. Nach § 13e Abs. 5 Satz 1 HGB müssten

ausländische Gesellschaften mit mehreren inländischen Zweigniederlassungen die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag zum Handelsregister einer der Zweigniederlassungen einreichen. Damit setze diese Vorschrift voraus, dass für jede Zweigniederlassung ein eigenes Handelsregister am Sitz der Niederlassung besteht.

3. Internationales Gesellschaftsrecht

Das Bundesjustizministerium hat am 07.01.2008 einen Gesetzentwurf zum internati-

onalen Gesellschaftsrecht in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Bisher geht das

deutsche Gesellschaftsrecht davon aus, dass eine Gesellschaft dem Recht des Staates unterliegt, in dem sie ihren Verwaltungssitz hat (sog. Sitztheorie). Aufgrund europarechtlicher Vorgaben sieht der Gesetzesentwurf u.a. Folgendes vor:

- Gesellschaften, Vereine und juristische Personen sollen in Zukunft dem Recht des Staates unterliegen, dem sie in ein öffentliches Register eingetragen sind;
- Das Verfahren der Umwandlung einer Gesellschaft soll sich künftig nach dem Recht des Gründungsstaates richten;

4. Rückzahlung einer nicht geschuldeten Vergütung umfasst auch Lohnsteuer

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 26.11.2007 beschlossen - Az.: II ZR 161/06 -, dass der Anspruch einer GmbH gegen ihren Geschäftsführer, der eine überhöhte Vergütung erhalten hat, nicht nur das ausgezahlte Entgelt, sondern auch die entsprechend abgeführte Lohnsteuer umfasst. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass der Geschäftsführer durch die Zahlung der Lohnsteuer an das Finanzamt von seiner Lohnsteuerschuld befreit

- Gesellschaften sollen unter Wahrung ihrer Identität dem Recht eines anderen Staates unterstellt werden können, wenn die betroffenen Rechtsordnungen dies zulassen (grenzüberschreitender Rechtsformwechsel).

Das Bundesjustizministerium hat seinen Gesetzesentwurf zunächst den Ländern, Fachkreisen und Verbänden zur Stellungnahme weitergeleitet. Voraussichtlich wird sich das Kabinett im Frühjahr dieses Jahres mit dem Gesetzesentwurf beschäftigen.

werde. Die GmbH müsse sich diesbezüglich nicht ans Finanzamt richten. Denn bei der Bezahlung einer fremden Schuld vollziehe sich der Bereicherungsausgleich im Verhältnis zwischen dem Leistenden und dem Schuldner, wenn die Schuld tatsächlich bestanden habe und ein Rechtsgrund für die Leistung fehle. Im vorliegenden Fall hatte der Geschäftsführer rechtsgrundlos die Befreiung von seiner Schuld erlangt.

II. Steuern & Finanzen

1. Abschreibung von Aktien auf dem gesunkenen Börsenkurs

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 26.09.2007 - Az.: I-R-58/06 - entschieden: Soweit der Börsenkurs zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und keine Anhaltspunkte für ein alsbaldiges Ansteigen vorliegen, kann bei Aktien, die als Finanzanlage gehalten werden, eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden.

Eine GmbH hatte in Aktien angelegt, die zum Bilanzstichtag nur noch einen Wert in Höhe von 50 % ihrer Anschaffungskosten aufwiesen. Bis zur Erstellung der Bilanz war der Börsenkurs wieder auf 60 % der Anschaffungskosten angestiegen. Diesen Wert legte die GmbH ihrer Bi-

lanz zugrunde. Dagegen war das Finanzamt der Auffassung, die Aktien seien mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen.

Der BFH gab der GmbH Recht. Der aktuelle Börsenkurs spiegele die Einschätzung der Marktteilnehmer, u.a. über die künftige Entwicklung des Börsenkurses, wieder, so dass dem aktuellen Kurs eine größere Wahrscheinlichkeit zukommt, den künftigen Wert der Wertpapiere zu prognostizieren, als die ursprünglichen Anschaffungskosten.

2. Zur Einstufung von Baumaßnahmen als Herstellungskosten oder als Erhaltungsaufwand

.Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 25.09.2007 - Az.: IX-R-28/07 - entschieden, dass bei der Prüfung, ob eine Baumaßnahme nach § 255 Abs. 2 HGB einen Herstellungsaufwand darstellt, nicht auf das gesamte Gebäude, sondern nur auf den entsprechenden Gebäudeteil abgestellt werden muss, wenn das Gebäude in unterschiedlicher Weise genutzt wird und deshalb mehrere Wirtschaftsgüter umfasst.

Im Streitfall erzielte der Kläger Einkünfte aus der Vermietung eines Zweifamilienhauses, das von der Mieterin teils zu eigenen Wohnzwecken, teils zum Betrieb einer therapeutischen Praxis genutzt wurde. In den Praxisräumen trat ein Wasserschaden auf, infolgedessen der Kläger einige Baumaßnahmen vornahm. Dabei wurden eine kleine Zwischenwand durchbrochen, Türen verlegt und eine Tür durch eine größere Fensteranlage ersetzt sowie eine Heizungsanlage für die Praxis eingebaut. Der Klä-

ger machte die dadurch entstandenen Kosten als Erhaltungsaufwand geltend. Das Finanzamt lehnte die steuerrechtliche Qualifizierung der Baumaßnahmen als Erhaltungsaufwand ab und berücksichtigte die Aufwendung als Herstellungskosten. Zum Erhaltungsaufwand gehören Kosten, die dazu dienen, ein Gebäude in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, die regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren und die Wesensart des Gebäudes nicht verändern. Abzugsgrenzen ist der Erhaltungsaufwand von den Herstellungskosten. Diese fallen an, wenn etwas Neues, bisher nicht Vorhandenes geschaffen wird. Die Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten hat vor allem im Rahmen der Vermietungseinkünfte Bedeutung. Soweit die Kosten den Erhaltungsaufwendungen zugerechnet werden können, sind sie bei vermieteten Gebäuden oder Wohnungen als Werbungskosten sofort abzugsfähig und führen somit unmittelbar zu einer Minderung der Steuer.

Der BFH gab dem Finanzamt Recht. Es dürfe nicht auf das gesamte Gebäude, sondern nur auf den entsprechenden Gebäudeteil abgestellt werden, wenn das Gebäude in unterschiedli-

cher Weise genutzt werde und deshalb mehrere Wirtschaftsgüter umfasse. Nach Ansicht des BFH stellen Aufwendungen bezüglich einer Baumaßnahme unter dem Gesichtspunkt der Erweiterung Herstellungskosten dar, wenn nach der Fertigstellung etwas Neues geschaffen wurde und bisher nicht vorhandene Bestandteile in das Gebäude eingefügt wurden, deren Einbau neben der Substanzmehrung auch eine „Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit des Gebäudes“ zur Folge haben.

Eine wesentliche Verbesserung ist nach Auffassung des BFH grundsätzlich dann gegeben, wenn der Gebrauchswert des Wirtschaftsguts durch die Baumaßnahme gehoben wird. Dabei kommt es weniger auf den Kernbereich der Ausstattung an, als vielmehr darauf, ob bauliche Veränderungen vor dem Hintergrund der betrieblichen Zielsetzung zu einer höherwertigen Nutzbarkeit des Vermögensgegenstandes führen. Da der von der Praxis genutzte Gebäudeteil erweitert und gegenüber seinem ursprünglichen Zustand wesentlich verbessert worden war, mussten die Kosten der Baumaßnahme im vorliegenden Fall als Herstellungskosten eingestuft werden.

III. Versicherungen

1. Obliegenheitsverletzung

Der Versicherungsnehmer muss auf Fragen des Krankenversicherers zu einem Schadensfall Antworten geben. Tut er dies nicht, kann der

Versicherer wegen Obliegenheitsverletzungen leistungsfrei sein.

Dies gilt allerdings nicht, wenn der Versicherer trotz früherer Nichtbeantwortung von Fragen dem Versicherungsnehmer mitteilt, dass dieser bei künftigen Verstößen den Verlust des Versicherungsschutzes riskiert. Damit wird zugleich

dem Versicherungsnehmer vermittelt, dass aus den früheren Verstößen keine Folgen gezogen werden (OLG Saarbrücken, 31.05.2006 – 5 U 165/05-14).

2. Künstliche Befruchtung

Der Versicherungsnehmer einer Krankenkostenversicherung muss nachweisen, dass in seinem Körper die Sterilitätsursache liegt. Die reine Möglichkeit, dass er die Ursache für die

fehlende Schwangerschaft seiner Frau darstellt, reicht nicht aus, um reproduktionsmedizinische Behandlungsmaßnahmen zu verlangen (OLG München, 26.06.2007 – 25 U 5263/06).

IV. Arbeit & Personal

1. Ordnungsgemäße Unterzeichnung einer Kündigung - Probezeitkündigung

Das für Kündigungen nach § 623 BGB bestehende Schriftformerfordernis ist nur gewahrt, wenn das Kündigungsschreiben vom Kündigenden eigenhändig unterzeichnet ist. Die bloße Paraphierung mit einem Namenskürzel genügt nicht. Nach dem äußeren Erscheinungsbild muss erkennbar sein, dass der Unterzeichner seinen vollen Namen und nicht nur eine

Abkürzung hat niederschreiben wollen. Insoweit ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Auf die Lesbarkeit des Namenszuges kommt es nicht an.

(Bundesarbeitsgericht, Urteil v. 24.01.2008 – Az.: 6 AZR 519/07 –)

2. Unternehmer haftet 30 Jahre für Sozialversicherungsbeiträge

Arbeitgeber, die Schwarzarbeiter beschäftigen, müssen 30 Jahre lang für geschuldete Sozial-

versicherungsbeiträge einstehen. Das hat das

Sozialgericht Dortmund (Urt. v. 25.01.2008) nochmals klargestellt.

Im vorliegenden Falle wurde eine Spedition von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen auf Zahlung von 24.495,- Euro an Sozialversicherungsbeiträgen für die Jahre 1995 bis 1998 zuzüglich 15.820,- Euro an Säumniszuschlägen in Anspruch genommen. Im Rahmen eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens war aufgefallen, dass die Stundenaufzeichnungen auf den Aushilfslohnquittungen der pauschal besteuerten Aushilfskräfte nicht mit den verfahrenen Stunden auf den Tachoscheiben übereinstimmten.

Die Spedition machte mit ihrer Klage gegen die Beitragsnachforderung der DRV Westfalen die Verjährung der Forderung geltend. Das SG Dortmund hat die Klage abgewiesen.

Die Beklagte kann Sozialversicherungsbeiträge aus der geschätzten Summe der Arbeitsentgel-

te verlangen, weil die Spedition ihre Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt hat und dadurch die Versicherungs- und Beitragspflicht (bzw. -freiheit wegen Geringfügigkeit) und die konkrete Beitragshöhe der einzelnen Fahrer nicht mehr festgestellt werden kann.

Ungeachtet eines Geständnisses des Geschäftsführers der Spedition gegenüber der Steuerverwaltung lässt nach Auffassung des SG bereits der Umstand von Schwarzarbeit den Schluss zu, dass es auch Ziel des Arbeitgebers gewesen ist, sozialversicherungsrechtliche Pflichten zu umgehen.

Vorsätzlich vorenthaltene Sozialversicherungsbeiträge verjährten erst nach 30 Jahren

V. Bauen & Wohnen

1. Heizkostenabrechnung: Wie ist abzurechnen, wenn die verbrauchsabhängige Abrechnung unmöglich ist?

Laut Mietvertrag sind die Kosten für Heizung und Warmwasser zu 70% nach Verbrauch und zu 30% nach Wohnfläche zu verteilen. Das ist aber nicht möglich, weil keine Messgeräte vorhanden sind. Deshalb verteilt der Vermieter die ermittelten Wärmekosten ausschließlich nach

Wohnfläche und kürzt den auf den Mieter entfallenden Betrag um 15%. Der Mieter verweigert die Zahlung.

Nach § 6 und § 7 HeizkV muss der Gebäudeeigentümer die Wärmekosten „nach Verbrauch“ auf die Mieter umlegen

Der Mieter muss die Wärmekosten zahlen. Zwar hätte der Vermieter nach HeizkV und Vertrag nach Verbrauch abrechnen müssen. Eine solche Abrechnung scheitert jedoch wegen der fehlenden Messgeräte. In diesem Fall ist „nach Wohnfläche“ abzurechnen. Dabei bleibt es auch dann, wenn der Vermieter es schuldhaft versäumt hat, die Wohnungen mit Messgeräten zu versehen. Der Mieter hat dann das Recht, eine Kürzung nach § 12 HeizkV von 15% zu fordern. Vorliegend hatte der Vermieter die Kürzung bereits von selbst vorgenommen. (BGH, U. v. 31.10.2007 – VIII ZR 261/06)

Die Entscheidung ist für den Vermieter sehr praktikabel. Der BGH gibt jedoch auch den Hinweis, dass der Mieter Schadensersatz gelten machen kann,

- wenn der Vermieter es unterlässt, funktionierenden Messgeräte einbauen zu lassen und
- wenn der Mieter durch die Abrechnung nach Wohnfläche einen Schaden erleidet.

2. Eintritt in den Mietvertrag: Haftet der neu hinzukommende Mieter auch für Altverbindlichkeiten?

Es geht um einen Gewerbemietvertrag aus dem Jahre 1987. Es entstehen erhebliche Mietrückstände. Zum 1.3.2004 tritt ein weiterer Mieter in das Mietverhältnis ein. Dazu wird vereinbart, dass der neue Mieter „für alle Verbindlichkeiten aus dem oben genannten Vertrag gesamt-

Das wäre allerdings nur dann der Fall, wenn der Mieter beweisen kann, dass für ihn eine Abrechnung beispielsweise 70% nach Verbrauch und zu 30% nach Wohnfläche günstiger gewesen wäre. Das wird ihm kaum jemals gelingen. Ausnahmen sind denkbar, wenn der Mieter während der gesamten Heizperiode nicht in seiner Wohnung war, etwa wegen Krankheit, Versetzung oder ausgedehntem Winterurlaub.

Rechnet der Vermieter nach Wohnfläche ab, muss er nicht von selbst einen Abzug von 15% vornehmen. Er kann auch abwarten, ob der Mieter von seinem Kürzungsrecht Gebrauch machen möchte. Ein Verwalter, der verpflichtet ist, die Vermögensinteressen des Eigentümers wahrzunehmen, sollte nur dann freiwillig kürzen, wenn der Eigentümer vorher zugestimmt hat.

schuldnerisch und ohne die Einrede der der Vorausklage“ haftet.“ Der Vermieter fordert von dem neuen Mieter den Ausgleich der bisherigen Mietrückstände von rund 30.000 €. Das lehnt er ab. Er will nur für die Mieten ab Eintritt in den

Mietvertrag - ab 1.3.2004 – haften, nicht aber für Altverbindlichkeiten.

Der Mieter muss die rund 30.000 € zahlen! Nach Ansicht des Gerichts haftet er auch für die Altverbindlichkeiten. Das folgt zwar nicht schon aus seinem Eintritt in den Mietvertrag. Aus dem Eintritt ergibt sich nämlich nur eine Haftung für die Mieten ab 1.3.2004. Denn zuvor hat er ja auch keine Gegenleistung vom Vermieter erhalten und schuldet ihm daher auch nichts.

Eine Haftung für die Altverbindlichkeiten ergibt sich jedoch aus der Formulierung der Vereinbarung, nach welcher er eine „gesamtschuldnerische Haftung“ für „alle Verbindlichkeiten“ aus dem Mietvertrag übernimmt. Dies lässt den Rückschluss zu, dass der neue Mieter auch für solche Verbindlichkeiten aus dem (alten) Mietverhältnis haften soll, für die er nicht schon au-

tomatisch wegen seines Eintritts ins Mietverhältnis per Gesetz haftet. Bei der Vereinbarung handelt es sich auch um einen Schuldbeitritt und nicht etwa um eine Bürgschaft. Das ergibt sich aus der Formulierung „gesamtschuldnerische Haftung“. (OLG Düsseldorf, U. v. 14.6.2007 – 10 U 19/07).

Das Urteil zeigt, dass vor Aufnahme eines weiteren Mieters in den Mietvertrag genau überlegt werden muss, für welche Verbindlichkeiten der neue Mieter haften soll. Da aus dem Eintritt in den Mietvertrag sowieso eine Haftung für die Mieten ab Eintritt folgt, muss der Vermieter – wenn er eine weitergehende Haftung des neuen Mieters auch für Altverbindlichkeiten erreichen will – darauf achten, dass dies eindeutig vereinbart wird. Das Urteil zeigt, dass eine Veränderung auf der „Spielerbank“ des Mieters fehlerträchtig ist.

3. Trittschall bei Wohnungseigentum

Die Wohnräume einer Wohnungseigentumsanlage werden nach Fertigstellung im Jahre 1972 mit Teppichboden (Velours) ausgestattet. Für den Schallschutz gilt zur Bauzeit die DIN 4109, Ausgabe 1962. Im Jahr 2002 kommt es zum Verkauf einer Wohnung. Der Käufer entfernt den Teppichboden und verlegt teils Laminat und teils Fliesen. Die Eigentümer der darunter liegenden Wohnung fühlen sich durch Trittschall gestört. Sie begehren die Beseitigung der Trittschallmängel und die Einhaltung der DIN 4109 Ausgabe 1989. Ein Sachverständiger fest, dass die Wohnung trotz Einbau von Laminat und Fliesen noch immer die Voraussetzungen der früheren DIN 4109 Ausgabe 1962 erfüllt,

nicht aber die Voraussetzungen der späteren DIN 4109 Ausgabe 1989. Durch einen Teppichboden könne man die derzeitigen Geräusche jedoch stark dämpfen.

Die neuen Wohnungseigentümer werden verurteilt, Laminat und Fliesen durch einen Teppichboden oder einen Belag, der der Trittschalldämmung eines Veloursteppichs gleichwertig ist, zu ersetzen. Das Gericht meint, dass Miteigentümer die Beseitigung der Trittschallbelästigungen verlangen können. Sie müssen den gesteigerten Trittschall nicht dulden, der durch den neuen Bodenbelag verursacht ist. Dabei kann der beeinträchtigte Wohnungseigentümer

solche Maßnahmen zur Schalldämmung verlangen, dass der Schallschutz wieder dem Zustand vor der Veränderung entspricht. Das bedeutet: Laminat und Fliesen gewährleisten hier die erforderliche Dämmung nicht. Es muss wieder ein Teppichboden o.ä. verlegt werden. Dass durch Laminat und Fliesen die Schallschutzanforderungen für die zur Zeit der Errichtung der Wohnanlage geltenden DIN 4109, Ausgabe 1962 eingehalten wurden, spielt dabei keine Rolle. Denn das Haus verfügte bereits bei Errichtung aufgrund der Verlegung mit Velours - Teppichboden über eine höhere Dämmung.

Aber: Das Gericht verneint aber die Forderung, einen Trittschallschutz nach der DIN 4109,

Ausgabe 1989 herzustellen. Grund: Dieser Standard bestand auch vor Entfernung des Teppichbodens nicht (*OLG Schleswig, Beschluss v. 8.8.2007 – 2 W 33/07*).

Welche technischen Normen bei Änderungen von Wohnungen einzuhalten sind, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Es entstehen schwierige Abgrenzungsfragen, die meistens nur mit Hilfe von Sachverständigen zu klären sind. Außerdem ist die Rechtslage sorgfältig zu prüfen, bevor eine Trittschallsanierung veranlasst wird; denn der Aufwand ist beträchtlich.

VI. Familie

Die geplante Reform des Güterrechts

Bundesjustizministerin Zypries hat einen Gesetzesentwurf zur Reform des Zugewinnausgleichs auf den Weg gebracht. Dieser hält an dem Grundsatz fest, wonach das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen unter den Ehepartnern gleichmäßig verteilt werden soll. Der Güterstand soll einfach, klar und praktisch zu handhaben sein. Allerdings soll es in Zukunft erschwert werden, dass ein Ehepartner zu Lasten des Anderen Vermögenswerte beiseite schafft. Tilgt ein Partner während der Ehe Schulden, die vor der Ehe entstanden waren,

soll sich das nicht mehr zu Lasten des anderen auswirken.

Nach geltendem Recht bleiben nämlich Schulden, die zum Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden sind und während der Ehe getilgt werden, bei der Berechnung des Zugewinns außer Betracht. Das hat stets zur Folge, dass der andere Ehepartner, der – statt Schulden zu tilgen – Vermögen bildet, von diesem bei Scheidung grundsätzlich die Hälfte abgeben darf. Das soll geändert werden dahingehend, dass es in Zukunft auf die Vermögenszuwachs ankommt,

somit auch der Betrag der Schuldentilgung in der Ehe berücksichtigt wird.

Bisher ist für die Berechnung des Zugewinns als Stichtag der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages maßgeblich, während sich der Anspruch der Höhe nach auf das Vermögen beschränkt, das bei Rechtskraft der Scheidung noch vorhanden ist. Diese Regelung ermöglicht Manipulationen während des Scheidungsverfahrens zu Lasten des Ausgleichsberechtigten, weil Vermögenswerte „verschwinden“, ausgegeben werden etc. Nach der Reform soll dem ein Riegel vorgeschoben werden. Einheitlicher Stichtag soll der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages sein.

In Zukunft soll es auch leichter werden, Ausgleichsansprüche vorzeitig geltend zu machen, wenn zu besorgen ist, dass ein Ehegatte Vermögenswerte vor dem Stichtag veräußert, um den Erlös beiseite zu schaffen. Bisher ist die Geltendmachung vorzeitigen Zugewinns an hohe Hürden geknüpft, die zum Wohle des Ausgleichsberechtigten tiefer gelegt werden.

Man kann nur wünschen, dass die Reform wie geplant alsbald Gesetz wird. Die angesprochenen Punkte führten bisher zu ausufernden Auseinandersetzungen vor Gericht mit unwägbarer Ausgang!

VII. Gesundheit & Recht

1. Mandantenbriefe

Die aktuellen Mandantenbriefe aus dem Bereich „Gesundheit & Recht“ stehen auf unserer Internetseite www.leinen-derichs.de zum Herunterladen zur Verfügung. Falls Sie an einem regelmäßigen Bezug interessiert sind, geben Sie uns bitte einen kurzen Hinweis unter Angabe Ihrer Emailadresse.

Der neue Mandantenbrief Medizinrecht - Ausgabe Oktober 2007 - ist erschienen, zu folgenden Themen:

I. Krankenhaus & Klinik

1. BGH: Fusionskontrolle auf Krankenhauszusammenschlüsse anwendbar
2. Konzept der AOLG zur Zukunft der Krankenhausversorgung

II. Der niedergelassene Arzt

1. BSG: Keine rückwirkende „Genehmigung“ der Assistenten-Beschäftigung
2. Haftungsrisiken bei Eintritt in eine GbR (Gemeinschaftspraxis, MVZ)

3. Verjährungsbeginn bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaftspraxis

III. Pharma & Apotheke

1. BGH: Entscheidung zum Arzneimittel-Versandhandel (DocMorris) verkündet
2. Nationaler Markt: TK kooperiert mit DocMorris
3. Entwicklungen auf dem europäischen Markt:
 - Großbritannien: Versandapotheken zertifiziert
 - Frankreich: Arzneimittel bald zur Selbstbedienung
4. Reichweite von Rabattvereinbarungen in Bezug auf Privatversicherer
5. SG Stuttgart: Pharma-Rabattverträge (AOK) im Eilverfahren gestattet
6. OLG Hamburg: Zulässigkeit von Kundenbindungsmaßnahmen („Saartaler“)
7. LG Hamburg: Schutz der Markenrechte der Apotheken-Kooperation „A+“

IV. Ausgewählte Themen

1. Rechtsprechungsänderung: BMG hat über G-BA lediglich Rechtsaufsicht
2. Beschluss des G-BA: Öffnung der Krankenhäuser für ambulante Krebsbehandlung – erneut auch umstrittene Mindestmengenregelung enthalten
3. SG Köln: Zum Angebot von Zusatzversicherungen durch GKV
4. Serie: Wettbewerb im Gesundheitswesen & rechtliche Gestaltungsaufgaben
Teil 3: Ärzte im Zukunftsmarkt Gesundheit

2. Expertenforen – www.medizinrecht.de

Unter www.medizinrecht.de finden regelmäßig mittwochs Expertenforen statt, u.a. zu den folgenden Themen:


**„Medizinische Versorgungseinrichtungen
– Krankenhaus, MVZ und integrierte Versorgung –“
und
„Unternehmen Arztpraxis“
„Recht und Steuern“**

Dort nehmen wir – ohne Kosten für die Teilnehmer – dezidiert zu den in das Forum eingestellten Fragen Stellung.



Dieser Mandantenbrief ist von unseren in den behandelten Gebieten nachhaltig tätigen Rechtsanwälten gestaltet worden. Redaktioneller Ansprechpartner für den LD Mandantenbrief ist

Rechtsanwältin Carolina Schletter

 0221 – 77 20 90
Fax 0221 – 72 48 89
mail **Carolina.Schletter@leinen-derichs.de**

Sekretariat: Frau Sakautzki

 0221 – 77 20 9 – 47

Für die einzelnen Beiträge zeichnen verantwortlich

- Handels- & Gesellschaftsrecht: RA Dr. Bernd Westphal,
- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrecht RA Dr. Wolfgang Dunkel
- Versicherungsrecht RA Dr. Wolfgang Dunkel
- Arbeitsrecht: RA Prof. Dr. Daniel Knickenberg,
- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Bau- & Mietrecht: RA Dr. Walter Müller
- Familienrecht: RA'in Susanne Strick,
- Fachanwältin für Familienrecht
- Medizinrecht: RA Mathias Wallhäuser,
- Fachanwalt für Medizinrecht

Bitte beachten Sie auch unsere Internet-Präsentation unter

www.leinen-derichs.de

Dort können Sie auch **unsere weiteren Mandantenbriefe bestellen**
und die bisherigen Ausgaben als pdf-Datei herunterladen.

Für die Anwendung im konkreten Fall kann aus diesem Mandantenbrief eine Haftung nicht übernommen werden.



LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIELTÄT